

Eingangsvermerk:

Landratsamt Traunstein
- Untere Verkehrsbehörde -
Gabelberger Str. 8
83278 Traunstein

Tel.: 0861/58-497 Fax: 0861/58-9498

Antrag auf Erteilung einer

- Erlaubnis für den gewerblichen
Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG)
- Gemeinschaftslizenz (Art. 3 der
Verordnung [EG] Nr. 1072/2009)

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

1. Antragstellendes Unternehmen

Name bzw. Firma und Rechtsform	
Registergericht (falls im Handelsregister eingetragen)	Register-Nr.

1.1 Ort der Niederlassung

Straße und Hausnummer		PLZ und Ort	
Telefon	Telefax	E-Mail	

1.2 Ort des Hauptsitzes im handelsrechtlichen Sinne (soweit abweichend von Nr. 1.1)

Straße und Hausnummer		PLZ und Ort	
Telefon	Telefax	E-Mail	

1.3 Weitere Niederlassungen

Sind für das Unternehmen weitere Niederlassungen errichtet?

- nein
 ja (bitte geben Sie alle Niederlassungen in einer Niederlassungsliste an)

2. Antragstellende(r) Unternehmer(in) und Verkehrsleiter(in)

2.1 Angaben über den/die Inhaber, gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft

A.

Familiename, ggf. abweichender Geburtsname		Vorname	
Doktorgrad	Geschlecht (ankreuzen) <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Geburtstag	Geburtsort		
Anschrift		Stellung im Unternehmen	
Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung (soweit gleichzeitig Verkehrsleiter)			

B.

Familiename, ggf. abweichender Geburtsname		Vorname	
Doktorgrad	Geschlecht (ankreuzen) <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Geburtstag	Geburtsort		
Anschrift		Stellung im Unternehmen	
Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung (soweit gleichzeitig Verkehrsleiter)			

Bitte bei einer Gesellschaft die weiteren vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft die Miterben, bei einem Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter angeben, ggf. in einer ergänzenden Anlage.

2.2 Angaben über den/die Verkehrsleiter(in)

(Diese Angaben sind auch dann zu machen, wenn die Person bereits als Unternehmer unter Nr. 2.1 genannt ist.)
Bei mehreren Personen sind diese Angaben ggf. in einer ergänzenden Anlage beizufügen.

Familienname, ggf. abweichender Geburtsname	Vorname
Doktorgrad	Geschlecht (ankreuzen) <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtstag	Geburtsort
Anschrift	Stellung im Unternehmen
Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung (soweit gleichzeitig Verkehrsleiter)	

3. Anzahl der Fahrzeuge

Anzahl der im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 3,5 t übersteigt

4. Anzahl der benötigten Ausfertigungen der Erlaubnis / beglaubigten Abschriften der Gemeinschaftslizenz entsprechend der Anzahl der eingesetzten Kraftfahrzeuge

Anzahl	Ausfertigung(en) der Erlaubnis
Anzahl	beglaubigte Abschrift(en) der Gemeinschaftslizenz

5. Verfügen Sie bereits über eine Gemeinschaftslizenz in einem anderen Mitgliedstaat oder haben Sie eine solche beantragt?

nein

ja, bitte geben Sie Anzahl der beglaubigten Abschriften und die Anschrift der Erteilungsbehörde an, ggf. in einer ergänzenden Anlage.

Lizenznummer	Anzahl der beglaubigten Abschriften
Datum der Erteilung	Gültigkeitszeitraum
Name der Erteilungsbehörde	Anschrift der Erteilungsbehörde

6. Bestätigung und Unterschrift

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Inhabers/gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft und ggf. der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind. Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln. Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Inhabers/gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft und ggf. der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag folgende Unterlagen bei:

1. für den antragstellenden Unternehmer:

- a) Gewerbeanmeldung (bei Ersterteilung) oder -ummeldung (bspw. bei Änderung des Betriebssitzes, des Firmenwortlauts);
- b) Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister, wenn eine entsprechende Eintragung besteht;
- c) Nachweis der Vertretungsberechtigung (bei Personengesellschaften die Gesellschafterliste und den Gesellschaftsvertrag);
- d) Führungszeugnis* und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister* (bei einer Gesellschaft für die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft für den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft für die Miterben, bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter; bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist die Gewerbezentralregisterauskunft auch für die Firma zu beantragen);
- e) Unterlagen zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes:
 - Eigenkapitalbescheinigung, ggf. mit Zusatzbescheinigung (bestätigt durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen anderen Angehörigen der steuerberatenden Berufe), deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen dürfen;
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Gemeinde des Betriebssitzes, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft (jeweils nicht älter als drei Monate);
- f) Nachweis der fachlichen Eignung, falls der antragstellende Unternehmer die Güterkraftverkehrsgeschäfte selbst führt.
- g) Liste aller eingesetzten Kraftfahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t

2. für den/die Verkehrsleiter(in)

- a) Führungszeugnis* und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister*;
- b) Nachweis der fachlichen Eignung;
- c) Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses (Arbeitsvertrag).

*

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind über die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung zu beantragen. Beide Nachweise sind zur Vorlage beim Landratsamt Traunstein – Untere Verkehrsbehörde zu beantragen:

- Führungszeugnis – Belegart "O", Verwendungszweck: SG 5.362-145 Ki.
- Gewerbezentralregister-Auskunft – Belegart "9", Verwendungszweck: SG 5.362-145 Ki.

Sie dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.